

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1970	Nummer 135
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23231	24. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Trockenbeton	1424
611161	3. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Grunderwerbsteuer; Wegfall von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	1425
8054	24. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Prüfung der Unterlagen der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Landesverbände über die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfälle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946)	1426

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
5. 8. 1970	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises 1426
Finanzminister	
31. 7. 1970	RdErl. — Waisengeld für nichteheliche Kinder (§ 135 LBG) 1426
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
22. 7. 1970	Bek. — Ungültig erklärte Sprengstofferlaubnis-scheine 1426
Personalveränderung	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei 1426
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1970 1427

I.

23231

Trockenbeton

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1970 — II B 4 — 2.554 Nr. 610.70

1. In Ergänzung zu den mit RdErl. v. 21. 11. 1961 (MBL. NW. S. 1846 / SMBl. NW. 23231) eingeführten „Vorläufigen Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton“, Ausgabe April 1961, sind

Anlage „Vorläufige Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton“, Ausgabe April 1970

aufgestellt worden, die hiermit bekanntgegeben werden.

2. Trockenbeton ist entsprechend seiner Herstellung und Lieferung als Transportbeton anzusehen. Nach § 1 Nr. 5 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138 / SGV. NW. 232) darf somit Trockenbeton für die im § 1 Satz 1 der Überwachungsverordnung genannten Fälle nur verwendet werden, wenn er aus Werken stammt, die einer Überwachung nach § 26 BauO NW unterliegen.

Für die Durchführung der Überwachung ist mein RdErl. v. 22. 9. 1967 (MBL. NW. S. 1844 / SMBl. NW. 23231) maßgebend.

Die in den als Anlage bekanntgegebenen Richtlinien enthaltenen Prüfbestimmungen gelten als allgemeine Überwachungsrichtlinien für Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen nach § 26 Abs. 2 BauO NW.

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBl. NW. 23231), ist in Nr. 2.4 bei Transportbeton in Spalte 7 wie folgt zu ergänzen:

„Trockenbeton: RdErl. v. 24. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1424 / SMBl. NW. 23231)“.

**Vorläufige Richtlinien
für die Herstellung und Verwendung von
Trockenbeton**

1. Begriffsbestimmung:

Trockenbeton ist ein Baustoff, der aus Zement und trockenen Zuschlägen in einem gleichbleibenden Mischungsverhältnis hergestellt und lagerungsfähig verpackt ist und nach Vermischung mit einer begrenzten Wassermenge jederzeit die Eigenschaft von Frischbeton mit vorausbestimmbaren Güte annimmt. Nach seiner Rohdichte ist er ein Normalbeton, d. h. er muß nach Erreichen seiner Sollfestigkeit eine Rohdichte von mehr als 2,0 t/m³ haben. Er muß so zusammengesetzt sein, daß er mindestens einem Beton der Güte B 300 gemäß DIN 1045 § 5 Ziff. 1 entspricht.

2. Anwendung:

Trockenbeton, der diesen Richtlinien entspricht, darf für alle Bauteile aus Beton und Stahlbeton mit Güteklassen bis B 225 gemäß DIN 1045 § 5 Ziff. 2 verwendet werden, jedoch nicht für Spannbetonbauteile.

Bei der Verwendung sind die Anweisungen des Herstellerwerkes zu beachten, insbesondere darf die auf der Verpackung ausgegebene höchstzulässige Wassermenge keinesfalls überschritten werden. Es ist nur der Inhalt voller unbeschädigter Säcke zu verwenden. Für ein Bauteil darf nur Trockenbeton eines Herstellerwerkes verwendet werden. Zum Anmachen des Betons ist nur Leitungswasser der Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Die Verarbeitung von Trockenbeton darf nur von Fachleuten mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen über die ordnungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten durchgeführt werden.

3. Hinweise auf weitere Normen und Richtlinien:

Soweit in diesen Richtlinien keine Änderungen oder Abweichungen gefordert werden, gelten die Bestimmungen der Normblätter

DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführungen von Bauwerken aus Stahlbeton —,

DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement —,

Vorläufige Richtlinien für die Lieferung und Herstellung von Transportbeton

sinngemäß.

4. Herstellung des Trockenbetons im Werk:

4.1 Bindemittel

Als Zement darf nur verwendet werden

Normenzement nach DIN 1164 der Festigkeitsklassen Z 275 und Z 375.

Trockenbeton muß mindestens die in Tabelle 1 angegebenen Zementmengen enthalten.

Tabelle 1: Zementgehalt

Größtkorn des Zuschlages	Zementgehalt bei Verwendung von	
	Z 275	Z 375
mm	kg/m ³	kg/m ³
30	390	340
15	430	380

4.2 Zuschlag

Die Sieblinien des Zuschlages sollen stetig sein und im besonders guten Bereich nach DIN 1045 liegen. Der Zuschlag ist so weit zu trocknen, daß das Bindemittel nicht vor der Zugabe von Wasser zu dem Trockenbeton an der Baustelle zur Hydratation angeregt wird. Bei der Trocknung darf das einzelne Korn des Zuschlages nicht geschädigt werden. Die Restfeuchtigkeit einer Probe des Zuschlages darf nach Trocknung bei 105° bis 110° C bis zur Gewichtskonstanz 0,15 Gew.-% der getrockneten Probe nicht übersteigen.

Das Größtkorn darf 30 mm nicht überschreiten.

4.3 Zusatzmittel

Zusatzmittel dürfen dem Trockenbeton nicht beigegeben werden.

4.4 Mischung im Werk

Die Ausgangsstoffe sind bei der Herstellung des Trockenbetons nach Gewicht zuzugeben. Besonders ist darauf zu achten, daß beim Abmessen der einzelnen Ausgangsstoffe nur die festgelegten Gewichtsmengen zugegeben werden (ein Vorlauf oder Nachlauf bei mechanischer Zugabe ist zu vermeiden). Geeignete Geräte müssen eine vollständige Durchmischung der Komponenten ermöglichen und eine Entmischung vor dem Füllen und Schließen der Verpackung verhindern.

4.5 Festlegung der Menge des Anmachwassers

Auf der Verpackung ist die für die Baustelle höchstzulässige Wasserzugabe anzugeben. Diese vom Hersteller durch Vorversuche zu bestimmende Wasser-

menge muß so festgelegt werden, daß mit ihr ein weicher Beton der Konsistenz K 3 mit einem Verdichtungsmaß zwischen 1,04 und 1,10 erhalten wird.

4.6 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung des Trockenbetons muß den Zutritt von Luftfeuchtigkeit für mindestens 2 Jahre verhindern und so widerstandsfähig sein, daß Beschädigungen bei normaler Sorgfalt während des Lagerns, Ladens und Transportierens vermieden werden.

Die Verpackung muß deutlich lesbar und witterungsbeständig folgende Angaben enthalten:

- Herstellerwerk (der Lizenzgeber kann genannt werden),
- Stoffbezeichnung (z. B. „Trockenbeton“) mit Festigkeitsklasse.
- Inhalt . . . kg, ausreichend für . . . l verdichteten Betons,
- Art und Festigkeit des Bindemittels,
- höchstzulässige Wasserzugabe,
- Größtkorn . . . mm,
- Monat und Jahr der Herstellung,
- verwendbar bis . . . ,
- überwacht durch . . . ,

Die folgenden Angaben sind, soweit sie nicht auch auf der Verpackung angegeben sind, auf einem fest mit dem Gebinde verbundenen witterungsbeständigen Anhänger jedem Gebinde mitzugeben:

„Die Verarbeitung dieses Betons darf für tragende Bauteile nur von Fachleuten mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen über die ordnungsgemäße Ausführung von Betonarbeiten durchgeführt werden.

Dieser Beton darf nicht für Spannbetonbauteile verwendet werden. Bei Verwendung für Stahlbeton ist auf das vorhandene Größtkorn zu achten.

Dieser Beton darf nur für Bauteile mit Güteklassen bis B 225 verwendet werden.

Dem Beton darf nur Leitungswasser der Trinkwasserversorgung zugegeben werden.

Dieser Beton ist entsprechend DIN 1045 zu verarbeiten. Er darf auch ohne Mischer gemischt werden, wenn eine saubere feste Unterlage vorhanden ist. Der Beton muß entsprechend seiner Konsistenz verdichtet werden.

Der Beton darf nur bei Temperaturen über $+ 5^{\circ}\text{C}$ verarbeitet werden.“

5. Eignungsprüfung:

Vor Aufnahme der Erzeugung bzw. vor der ersten Auslieferung von Trockenbeton ist der fremdüberwachenden Stelle gegenüber durch Eignungsprüfungen nachzuweisen, daß der Trockenbeton den Anforderungen der vorstehenden Abschnitte entspricht. Ferner ist nachzuweisen, daß die Werkseinrichtungen und das Fachpersonal Gewähr für die gleichmäßige Einhaltung der Gütebestimmungen bieten. Die Eignungsprüfung muß mit dem in Abschnitt 4.1 genannten Mindestzementgehalt und mit der in Abschnitt 4.5 angegebenen höchstzulässigen Wasserzugabe durchgeführt werden.

Bei Änderung der Zusammensetzung sowie bei Wechsel der Bezugsquellen für die Ausgangsstoffe ist die Eignungsprüfung zu wiederholen. Es ist von Hand zu mischen.

Für jede bei der Eignungsprüfung angesetzte Mischung sind die Frischbetonkonsistenz sowie mindestens 3 Würfel im Alter von 28 Tagen zu prüfen. Es

können Vergleichsprüfungen an der gleichen Anzahl von Probekörpern anderer Altersstufen zur Schaffung von Vergleichswerten durchgeführt werden.

6. Überwachung:

6.1 Allgemeines

Die Einhaltung der in den vorstehenden Abschnitten geforderten Eigenschaften ist im Rahmen einer Eigen- und Fremdüberwachung zu prüfen.

6.2 Eigenüberwachung

Jedes Herstellerwerk hat die Eigenschaften des Trockenbetons im Werk zu überwachen, und zwar entsprechend Abschnitt 5., jedoch mit dem vorhandenen Zementgehalt. Die Waagen sind mindestens monatlich, in Zweifelsfällen häufiger, zu überprüfen.

Für die Güteprüfung sind von je 5000 produzierten Gebinden zufällig, aber etwa gleichmäßig über die Produktion verteilt, 6 Gebinde zu entnehmen. Der Inhalt dieser Gebinde ist ohne Zuhilfenahme von Mischmaschinen unter Zugabe des zulässigen höchsten Wassergehaltes (s. Verarbeitungsanweisung des Herstellers) zu Frischbeton aufzubereiten. Die Konsistenz des Frischbetons ist festzustellen; ferner ist von jedem Gebinde ein Würfel herzustellen, der nach 28 Tagen auf Druckfestigkeit zu prüfen ist.

Außerdem sind das Nettogewicht der Gebinde, der Feuchtigkeitsgehalt (s. Abschnitt 4.2), der Bindemittelgehalt an 2 bis 3 Proben der Trockenmischung von mindestens je 5 kg und am Festbeton die Rohdichte zu ermitteln. Das Gewicht eines Gebindes sowie der Anteil der Ausgangsstoffe des Trockenbetons dürfen in Gew.-% nicht mehr als 3% von der Angabe des Herstellers, bzw. von der bei der Eignungsprüfung ermittelten Herstellungszusammensetzung abweichen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (s. Abschnitt 6.3) auf Verlangen vorzulegen.

6.3 Fremdüberwachung

Durch einen Überwachungsvertrag mit einer anerkannten Prüfstelle oder durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft ist die Fremdüberwachung sicherzustellen.

Zur Prüfung der Alterungsbeständigkeit des abgepackten Trockenbetons sind einmal im Jahr 2 Gebinde zu entnehmen. Von diesen sind nach 2 Jahren die Konsistenz des Frischbetons festzustellen sowie drei Würfel entsprechend DIN 1045 herzustellen und im Alter von 28 Tagen auf Druckfestigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind mit den Sollwerten der Betongüte zu vergleichen.

— MBl. NW. 1970 S. 1424.

611161

Grunderwerbsteuer

Wegfall von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1970 —
III B 1 — 4200 — 556470

Nach § 6 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (BGBl. I S. 1741), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und nach § 10 Abs. 1 und 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG), vom 28. November

1961 (GV. NW. S. 305), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 91 — geht bei öffentlichen Straßen (§ 1 FStrG, § 3 LStrG) mit dem Wechsel der Straßenbaulast auch das Eigentum an der Straßenfläche auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Das Grundbuch muß daher berichtigt werden (§ 6 Abs. 3 FStrG, § 13 Abs. 1 LStrG).

Nach § 22 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vom 29. März 1940 (RGS. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1970 (GV. NW. S. 395) — SGV. NW. 611 — darf der Erwerber eines Grundstücks oder eines Erbbaurechts in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Mit Erlaß vom 4. 3. 1953 (BSiBl. II S. 39) hat sich der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen damit einverstanden erklärt, daß das Grundbuch in bestimmten Fällen der Erbfolge ohne Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes berichtigt wird. Diese Regelung hat er nunmehr mit RdErl. v. 13. 7. 1970 (n. v.) — S 4540 — 1 — V C 4 — an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster auch auf die Grundbuchberichtigungen nach § 6 Abs. 3 FStrG und § 13 Abs. 1 LStrG erweitert; in diesen Fällen wird auch auf die Anzeige nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG verzichtet.

— MBl. NW. 1970 S. 1425.

8054

Prüfung der Unterlagen

der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Landesverbände über die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 7. 1970 —
I A 2 — 2625.623 —
II A 1 — 3680.7

Gemäß § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 12. Mai 1970 über die Verteilung der Übergangshilfe des Bundes (Bundesanzeiger Nr. 89 Seite 2 vom 16. Mai 1970) wird hiermit das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen in Essen als zuständige Stelle für die Prüfung der Unterlagen für die Verteilung der Übergangshilfe der landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Landesverbände bestimmt.

— MBl. NW. 1970 S. 1426.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei v. 5. 8. 1970 — P A 2 — 427—3'67

Der am 13. April 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 1 685 für Herrn Nunzio Cardaci, Angestellter des Italienischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust

geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1970 S. 1426.

Finanzminister

Waisengeld für nichteheliche Kinder (§ 135 LBG)

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1970 —
B 3029 — 5 B 1 — IV B 4

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316 · SGV. NW. 2030) haben die nichtehelichen Kinder mit Wirkung vom 1. Juli 1970 dieselbe versorgungsrechtliche Stellung erhalten wie die ehelichen Kinder. Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die der neuen Rechtslage widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

Nach Artikel VII § 4 Abs. 2 des Änderungsgesetzes werden den Personen, die nach dem bis zum 30. Juni 1970 geltenden Recht keine Versorgungsleistungen erhalten, Zahlungen nur auf Antrag gewährt. Sie erfolgen unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung ab 1. Juli 1970.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1426.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültig erklärte Sprengstofferaubnisscheine

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 7. 1970 — III A 3 — 23 — 03 — 3'70

Die nachstehenden Sprengstofferaubnisscheine einschl. aller beglaubigten Abschriften sind für ungültig erklärt worden:

Vor- und Zuname des Inhabers	Wohnort	Muster, Nr. u. Ausstel- lungsjahr des Scheines	Ausstellende Behörde
Hans-Georg Hasepass	Merkstein, Floßerstr. 20	B 3/1966	Bergamt Aachen
Manfred Sandmeier	Oberhausen, Essener Str. 325	B 6/1967	Bergamt Gelsenkirchen
Harald Pietz	Rheinkamp- Meerfeld, Haffstr. 1	B 1/1968	Bergamt Gelsenkirchen

— MBl. NW. 1970 S. 1426.

Personalveränderung

Ministerpräsident / Chef der Staatskanzlei

Es wurde ernannt:

Regierungsrat H. Höffken zum Oberregierungsrat

— MBl. NW. 1970 S. 1426.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		der geringste Zweifel an den Absichten der Kinder, muß der Kraftfahrer seine Geschwindigkeit nicht nur auf „Anhaltegeschwindigkeit“ verringern, sondern notfalls vor dem Überweg anhalten, bis die Situation geklärt ist. OLG Köln vom 30. Mai 1969 — Ss 165/69	190
Dienstordnung für Notare	177		
Personalnachrichten	186	2. StGB § 333. — Zum Begriff „Anbieten“ in § 333 StGB. Auch in vorsichtig formulierten Fragen und Sondierungen kann, ebenso wie in schlüssigen Handlungen, ein Anbieten liegen. OLG Hamm vom 27. Juni 1969 — 3 Ss 529/69	190
Gesetzgebungsübersicht	188		
Rechtsprechung			
Strafrecht		Kostenrecht	
1. StGB § 230. — Nähert sich ein Kraftfahrer einer an einem Fußgängerüberweg verweilenden Gruppe von Kindern, die keine deutlichen erkennbaren Anstalten zur Straßenüberquerung machen, so darf er sich nicht damit begnügen, seine Geschwindigkeit auf 30 km/h herabzusetzen. Er muß versuchen, Kontakt mit den Kindern aufzunehmen und sich mit ihnen zu verständigen. Geben die Kinder nicht eindeutig zu erkennen, daß sie die Fahrbahn nicht vor dem Kraftfahrzeug überqueren wollen und bleibt nur		KostO § 146 I; BBauG § 19, § 23 II. — Der Notar, der von den Beteiligten beauftragt worden ist, alles zum vertragsmäßigen Vollzug Erforderliche zu tun, erhält keine Vollzugsgebühr nach § 146 I KostO, wenn er ein Negativattest einholt, obwohl das Grundstücksgeschäft eindeutig keiner Bodenverkehrs-genehmigung nach § 19 BBauG bedarf. OLG Hamm vom 9. September 1969 — 15 W 238/69	191

— MBl. NW. 1970 S. 1427.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.